Besondere Auflagen und Bedingungen zum Faschingsumzug

13. Der Faschingszug darf sich nur innerhalb der vorgegebenen Bereiche bewegen.

14. Gastro- od. Verkaufsstände müssen so aufgestellt werden, dass eine Gefährdung der Besucher und Akteure ausgeschlossen ist und Fluchtwege weder verbaut/verstellt noch eingeschränkt werden.

15. Sämtliche beim Umzug eingesetzte Fahrzeugkombinationen, Traktoren, usw. müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.

16. Die Lenker von Kraftfahrzeugen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen gültigen Führerschein der jeweiligen FS-Gruppe besitzen und mit dem Kraftfahrzeug vertraut sein.

17. Das Lenken von Kraftfahrzeugen in Richtung Zuschauer oder ein seitliches Ausschwenken von diversen Sonderkonstruktionen (z.B. Drachenköpfe usw.) ist ausnahmslos verboten.

18. Für Fahrzeuge, die nicht der STVO od. dem KFG entsprechen, oder deren Beleuchtungseinrichtungen (Blinkleuchten, Begrenzungsleuchten, usw.) durch div. Faschingsauf- oder Umbauten) nicht eindeutig sichtbar od. erkennbar sind, ist die Zu- und Abfahrt zur Veranstaltung durch Begleitfahrzeuge zu sichern.

19. Die während des Umzuges verwendeten Kraftfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen u.ä. dürfen sich nur in Schrittgeschwindigkeit fortbewegen.

20. Alkoholisierte und/oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehende Personen dürfen als Fahrzeuglenker nicht eingesetzt werden.

21. Auf der Fahrbahn dürfen sich keine Zuschauer aufhalten. Dies ist durch Ordner sicherzustellen.

22. Die Fahrzeugauf- und Anbauten dürfen nur aus schwer entflammbaren Materialien gem. ÖNORM B3800 oder einer gleichwertigen Norm hergestellt werden.
Vorspringende, scharfkantige Aufbauteile müssen vermieden, jedoch mindestens wirksam abgedeckt sein.

23. Bei der Anfertigung und Verwendung von Masken, Faschingskostümen u. ä. muss darauf geachtet werden, dass die verwendeten Materialien gemäß ÖNORM B 3800 od. einer gleichwertigen Norm, schwer entflammbar sind.

24. Die Verwendung von offenem Feuer, pyrotechnischen Artikeln, Flüssiggas sowie Gas/Sauerstoffgemischen ist verboten!

25. Der Auftritt von sogenannten "Feuerspuckern" ist verboten.

26. An löschstrategisch günstigen Stellen sind Feuerlöscher griffbereit zu halten. Diese sind im Bedarfsfall durch fachkundiges Personal einzusetzen.

27. Während des Umzuges muss die Geschwindigkeit der Fahrzeuge u.ä. so gewählt werden, dass ein sicheres Anhalten unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes gegeben ist.

28. Zu Fuß gehende Faschingsgruppen dürfen durch Fahrzeuge, Gespanne u. ä. weder gefährdet noch behindert werden.

29. Fahrzeugaufbauten zur Personenbeförderung müssen mindesten mit 1 m hohen Sicherheitsgeländern ausgestattet sein. Werden auch Kinder befördert, sind zusätzliche Geländer anzubringen, die auch ein Abstürzen von Kindern mit Sicherheit verhindern.

30. Werden auf Ladeflächen von Faschingsfahrzeugen Kinder mitgeführt muss sich mindestens eine volljährige Aufsichtsperson auf der Ladefläche (Plateau) befinden.

31. Mit Zugmaschinen dürfen Kinder unter 12 Jahren auf den Sitzen für Mitfahrer nur befördert werden, wenn sie das 5. Lebensjahr vollendet haben und wenn diese Sitze und der Abstand der zu diesen Sitzen gehörigen Fußrastern der Körpergröße der Kinder entsprechen.

32. Die Aufbauten der "Faschingsfahrzeuge – Fahrzeugkombinationen" sind standsicher zu befestigen, sodass ein Abstürzen von Akteuren, herabfallende Aufbauteile auf Besucher, usw. verlässlich ausgeschlossen ist. Ebenso müssen auf diesen Fahrzeugen befindliche Personen sicheren Halt finden.

33. Zwischen den Zugfahrzeugen und den nachgezogenen Anhängern dürfen sich keine Personen aufhalten. Auf den Ladeflächen von Zugfahrzeugen dürfen im unmittelbaren rückwärtigen Bereich keine Personen sitzen oder stehen.

34. Jedes Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss links und rechts durch je mindestens zwei volljährige Aufsichtspersonen begleitet bzw. beaufsichtigt werden. Diese haben sicherzustellen, dass Zuschauer, und insbesondere Kinder nicht in den Nähebereich des Fahrzeuges gelangen. Weiters haben diese Begleitpersonen das Auf- und Absteigen von Personen zu unterbinden.

35. Der Aufenthalt von Personen zwischen der Heckseite des Zugfahrzeuges und der Stirnseite des Anhängers ist ausnahmslos verboten.

36. Von den Fahrzeugen dürfen keine harten Gegenstände, wie Flaschen, Dosen usw. in die Zuschauer geworfen oder geschossen werden.

37. Für jede teilnehmende Gruppe ist ein Gruppenverantwortlicher namhaft zu machen.

38. Die Bescheidauflagen sind dem jeweiligen Gruppenverantwortlichen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

39. Die zusätzlichen Aufbauten, einschließlich der Sitzflächen müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Wo sich Personen aufhalten, muss eine ausreichende Trittfestigkeit vorhanden sein.

40. Durch die am Fahrzeug angebrachten Auf-, Zu- und Umbauten dürfen die Sichtverhältnisse (Sichtbereich) für den Fahrzeuglenker nicht eingeschränkt und die Lenkfähigkeit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt sein.

41. Personenkörbe müssen standsicher aufgestellt bzw. befestigt und mit Sicherheitsgeländer ausgestattet sein.

42. Hochgehobene Personenkörbe (z.B. Hochstände auf Staplergabeln, Ladezinken usw.) müssen fachgerecht befestigt sein, sodass ein Herabfallen des Korbes, der Akteure als auch eine Verletzung der Zuschauer mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

43. Bei "Faschingszugfahrzeugen-Gespanne" auf denen sich auch Kinder aufhalten, sind zusätzliche bauliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sodass ein Abstürzen od. Herunterfallen von Kindern mit Sicherheit ausgeschlossen wird.

44. Sämtliche, im Bereich des Faschingszuges für die Besucher und Akteure begehbaren Schnee- u. Eisflächen sind mittels Streusalz, Streusplitt, od.ä. gegen Glätte freizuhalten, sodass unabsichtliche Stürze verhindert werden.

45. Durch ggf. erforderliche Absperrungen sind die Besucher vor abgehenden Dachlawinen und herabfallenden Eiszapfen so zu schützen, dass eine Verletzung ausgeschlossen werden kann.